

17/XII 1914.

Strengere Regulierung des Lebensmittelmarktes

Als sie durch die bisherigen Maßnahmen der Regierung erzielt ist, wird von vielen Seiten und mit vielen Gründen immer wieder gefordert. Auch die Handelskammer Stuttgart schließt sich jetzt in einer einstimmig angenommenen Eingabe an das Reichsamt des Innern der Forderung an, die bisherigen ungenügenden Maßnahmen zu ergänzen durch eine reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs in den wichtigsten Nahrungsmitteln während der Kriegszeit. Die bisherigen Maßnahmen des Reiches reichen, so führt die Kammer aus, in keiner Weise zur Regelung der Verbrauchs. Nicht nur, daß diese Maßnahmen, insbesondere die Höchstpreisfestlegungen, vielfach zu spät kamen und infolgedessen eine Preislage entstand, die den gesamten Verbrauch schwer belastet — denn die Höchstpreise wurden, wie zu befürchten war, sogleich zu Mindestpreisen — sondern sie vermochten insbesondere in keiner Weise, was doch als das wichtigste erscheint, eine regelmäßige Versorgung der verschiedenen Gebiete herbeizuführen. Das reichsgesetzlich vorgesehene Zwangsmittel, in Einzelfällen bei Nichtlieferung zu den festgelegten Höchstpreisen eine Enteignung eintreten zu lassen, erweist sich in der Praxis als völlig unzulänglich, da ein allgemeiner Zwang zur Herausgabe der Vorräte, unabhängig vom einzelnen Verzweigerungsfall, nicht besteht und bestimmungsgemäß nur in trassen Ausnahmefällen von der Befugnis Gebrauch gemacht wird. Handels- und Konsumvereinigungen sehen sich deshalb, um überhaupt Waren zu erhalten, zu indirekter Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise gezwungen durch Annahme von Frachtzuschlägen, durch das Zugeständnis überhoher Vermittlungs- und Provisionssätze usw. Noch unzulänglicher aber als die Regelung der Verteilung der vorhandenen Vorräte sind die Vorschriften für ihre zweckmäßige Verwertung. Ein tatsächlicher, durchgreifender Erfolg sei deshalb nur denkbar, wenn von einer Zentralstelle im Reich aus eine planmäßige, auf die ganze Versorgungszeit bis zur nächsten Ernte berechnete und die einzelnen Gebiete des Reiches im Verhältnis zum sonstigen jeweiligen Bedarf versorgende Verteilung der noch an unentbehrlichen Nahrungsmitteln vorhandenen Vorräte vorgenommen wird, wobei selbstverständlich diese Zentralstelle durch sonstige geeignete Maßnahmen, soweit erforderlich, für eine Streckung dieser Vorräte durch zweckmäßige Heranziehung sonstiger Nahrungsmittel zu sorgen hätte.

Die Durchführung dieses Gedankens erscheint auf den ersten Blick vielleicht schwieriger, als sie bei Benutzung aller zur Verfügung stehenden Kräfte und Organisationen tatsächlich sei. Eine vollkommene Ausschaltung des Handels wäre weder erforderlich, noch überhaupt ratsam, vielmehr sollten seine Erfahrungen wie seine vielseitigen Geschäftsverbindungen auch nach dem Ausland in den Dienst der Reichsorganisation des Verbrauchs, und zwar unter Gewährleistung angemessener Provisionssätze gestellt werden. Zu einzelnen macht die Kammer dafür folgende Vorschläge:

1) Berichtigung und Ergänzung der Bestandsaufnahme vom 1. Dezember d. J. unter Anwendung einer mit aller Strenge zu handhabenden gesetzlichen Deklarationspflicht der Eigentümer und Besitzer von Vorräten und einer sorgfältigen Kontrolle der Angaben durch staatliche und städtische Organe.

2) Mäufliche Uebernahme der gesamten Vorräte an Brotgetreide und Mehl, unter teilweiser Zuziehung auch von Vorräten in sonstigen Getreidesorten und Erzeugnissen, die mit zur menschlichen Nahrung herangezogen werden können (Gerste, Hafer, Kartoffeln). Die übernommenen Vorräte könnten unter den nötigen Sicherheiten bei genauester Buchkontrolle in den Händen sachkundiger Besitzer gegen Abruf verbleiben. Für die Lagerung und ordnungsgemäße Behandlung der Ware wären bestehende Vergütungsätze vom Reich zu leisten.

3) Uebertragung der obersten Verwaltung über die gesamten Vorräte im Reich an eine Reichszentralstelle, die nach erlangter Ueberzicht über den Gesamtvorrat unter Verständigung mit den einzelnen bundesstaatlichen Regierungen für eine Zuteilung des Vorrates pro rata des nachgewiesenen sonstigen durchschnittlichen Verbrauchs in zweckmäßiger Weise zu sorgen hätte. Der Abruf im einzelnen von den einzelnen Lagerungsplätzen aus dürfte voraussichtlich am besten durch Vermittlung der Kommunalbehörden im Rahmen der allgemeinen Zuteilung auf das größere bundesstaatliche Gebiet erfolgen. Der Handel könnte hierbei als beauftragtes Hilfsorgan der Verteilung mit in Anspruch genommen werden. Den örtlichen Behörden bliebe es überlassen, an der Hand allgemeiner, von der Reichszentralstelle unter Zuziehung von Sachverständigen — deren sich die Zentralstelle überhaupt regelmäßig unter Angliederung einer bestimmten Organisation aus Vertretern aller bundesstaatlichen Gebiete bedienen müßte — auszugehenden Richtlinien, auf dem Berordnungswege sowie durch ständige öffentliche Belehrung auf eine sparsame und zweckmäßige Verwertung der angelieferten Vorräte hinzuwirken. Der Reichszentralstelle wäre auch die Befugnis zu übertragen, sonstige zur Sicherung der Volksernährung notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen auch im Verkehr mit anderen Nahrungs- und Genußmitteln zu treffen, zum Beispiel Heranziehung der Gerste und des Hafers zur menschlichen Ernährung, wenn nötig unter Einschränkung des Braugewerbes, etwaige Minderung der reichen Viehbestände, damit die Futtermittel gestreckt werden und zugleich ein Teil von ihnen zur menschlichen Nahrung frei wird; Verwertung des über den notwendigen Fleischbedarf geschlachteten Viehs durch Konservierung des Fleisches, tunlichst mit Hilfe der leistungsfähigen deutschen Konservenindustrie und unter Festsetzung der Preise für Vieh und Fleischkonserven, Erlaß von Vorschriften über etwa notwendige Veränderungen in der Verwertung der zur Verfügung stehenden Anbauflächen zugunsten der nötigen landwirtschaftlichen Produkte. Vorschriften zur erweiterten Ausbeutung der Getreidevorräte für die menschliche Nahrung (z. B. Weizenausbeute statt 75 v. H. etwa 85 v. H., Roggenausbeute statt 72 v. H. etwa 80 v. H.).

Es ist kaum anzunehmen, daß nicht auch die Regierung selber das Unzulängliche der bisherigen Maßnahmen und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen sollte erkannt haben. Man erwartet daher mit einiger Ungeduld ihre weiteren Be-

schlüsse. Sie sollten ihr nicht zu schwer fallen, da sie in dem Bewußtsein handeln kann, daß die breitesten Öffentlichkeit allem Beifall zollen wird, was hier dem nationalen Interesse und dem Zwecke der wirtschaftlichen Kriegsführung dienen kann, auch wenn dabei für alle einzelnen diese und jene Unbequemlichkeiten sich ergeben sollten. Jedenfalls dürfte die Regierung noch niemals mit einem besseren Willen rechnen, allem Notwendigen und Nützlichen, das sie beschließen könnte, Verständnis zu bereiten.

Inzwischen hört man auf dem Umweg über den in Dresden tagenden sächsischen Landeskulturrat, daß die Reichsregierung beabsichtige, eine neue Verordnung über Kartoffelhöchstpreise herauszugeben. Auch der Händlergewinn soll festgelegt werden. Wenn nichts gegen spekulative Verteuerung helfe, werde das Reichshandelsmonopol vielleicht die letzte Zuflucht sein.